

## 6. Doppelhaushalte 2020/2021

Die Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30.03.2020 bestimmen in Nr. 4 lit. b., dass eine Genehmigung des Haushaltsjahres 2021 ausscheidet, wenn die Haushaltssatzungen Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre (d. h. 2020/2021) trifft. Alle Kommunen, die von dieser Regelung betroffen sind, sind nicht verpflichtet, eine Nachtragssatzung gem. § 98 HGO zu erstellen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist zu einem Zeitpunkt anzupassen, an dem sich die Entwicklungen absehen lassen. Die Satzung 2021 ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Anpassungsbeschluss vorzulegen. Die zuvor genannten Bestimmungen des Finanzplanungserlasses 2021 i. V. m. den Anforderungen des § 97a HGO werden hinsichtlich des Anpassungsbeschlusses geprüft. § 143 HGO gilt entsprechend. Sofern sich im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2021 Anwendungsbereiche für einen Nachtrag gem. § 98 Abs. 2 HGO ergeben, sind diese Kommunen zur Erstellung einer Nachtragssatzung im Rahmen einer uneingeschränkten Anwendung des § 98 HGO verpflichtet.

nein, da Genehmigung bereits vorlag.

keine Bedeutung für US

dies gilt auch uneingeschränkt für US in 2021.

## 7. Kreisumlage

Nachtragspflicht wird fortlaufend geprüft. Derzeit ist aber kein Nachtrag 2021 in Sicht. Ausführliche Berichterstattung erfolgt in der 1. Sitzungsrunde 2021.

Die finanzielle Situation der hessischen Kreise ist überwiegend stabil. Sie konnten in den letzten Jahren Überschüsse und Rücklagen von über 1 Mrd. Euro erwirtschaften. Auch unter Einbeziehung eines höheren Bedarfes im öffentlichen Gesundheitswesen bei der Pandemiebekämpfung bleibt die Finanzierung der Kreise im Haushaltsjahr 2021 – im Gegensatz zu den Städten und Gemeinden – systembedingt von Einnahmeverlusten weitgehend verschont. Die zwischenzeitlich gesetzlich erfolgte höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung gem. § 46 SGB II verhilft den Kreisen zu einer zusätzlichen substanziellen finanziellen Entlastung.

Diese Ausgangslage verschafft vielen Kreisen die Möglichkeit, die bestehenden Hebesätze der Kreisumlagen anzupassen und ihre kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 FAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist

gesetzlichen Verpflichtung der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf weiteres nicht nachzukommen. Dies gilt ebenso für die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Es wird geprüft, ob dieses Moratorium der nachträglichen Bestätigung einer Rechtsverordnung nach § 154 Abs. 3 HGO bedarf.

### 3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen; haushaltswirtschaftliche Sperren

- a. Soweit zur Bewältigung der Corona-Pandemie Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich werden, die in der Haushaltssatzung nicht abgebildet sind, sind dies unvorhergesehene und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO. Es ist zulässig, wenn die Deckung nicht im laufenden Haushaltsjahr, sondern im folgenden Haushaltsjahr dargestellt wird.
- b. Der Gemeindevorstand hat angesichts der veränderten Lage verantwortungsvoll abzuwägen, ob und welche der etatisierten Aufwendungen und Auszahlungen angesichts der künftig wahrscheinlich erforderlich werdenden Konsolidierungsverpflichtungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen (§ 96 Abs. 1 HGO). Auf die Möglichkeit des Erlasses haushaltswirtschaftlicher Sperren (§ 107 HGO) wird hingewiesen.

### 4. Laufende Aufstellung, Genehmigungsverfahren, Auslegung der Haushaltspläne

- a. Die Kommune darf über die Haushaltssatzung auf der Grundlage des neugeschaffenen § 51a HGO entscheiden. Für die Haushaltssatzung 2020 bedarf es keiner Finanzplanung für die Zeit ab 2021.
- b. Soweit Haushaltssatzungen genehmigungsbedürftige Teile enthalten (§ 97a HGO) wird das Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde aktuell noch nicht überall abgeschlossen sein. Es erscheint jedoch trotz der zu befürchtenden Haushaltsverwerfungen durch die Folgen der Corona-Pandemie nicht sinnvoll, anstehende Genehmigungen deswegen zurückzustellen. Um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu verbreitern, sollten daher die Haushaltsgenehmigungsverfahren rasch weiterbearbeitet werden. Als Maßstab der Genehmigung sollten die Verhältnisse vor der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden. Soweit eine Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre trifft, scheidet eine Genehmigung des Haushaltsjahres 2021 aus.
- c. § 97 Abs. 5 HGO regelt die Auslegung im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung. Findet wegen der Schließung der Rathäuser keine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes statt, ist der Vollzug des

Genehmigung  
lag für  
Usingen 20/21  
bereits am  
05.03.20  
vor.